

Steuerlich wirksame Werbungskosten und Sonderausgaben für SpitalsärztInnen von A–Z

Es wird Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung für das vergangene Jahr oder auch für Vorjahre durchzuführen.

Hier finden Sie Tipps, welche Positionen Sie als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen können.

Absetzung für Abnutzung

Wirtschaftsgüter, die mehr als EUR 1.000 kosten, müssen über die so genannte „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ abgeschrieben werden. Die Anschaffungskosten werden gleichmäßig verteilt.

Wirtschaftsgüter, die weniger als EUR 1.000 kosten, dürfen im Jahr der Anschaffung sofort steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiele für Investitionen für Spitalsärzte: Computer, Tablett, Kopierer, Scanner.

Arbeitskleidung

Ausgaben für die Anschaffung und Reinigung für typische Arbeitskleidung (z. B. weißer Arbeitsmantel) können steuerlich absetzbar sein.

Arbeitszimmer

Aufwendungen für Arbeitszimmer im privaten Wohnungsverband werden bei angestellten Ärzten nicht anerkannt. Bei selbständigen oder gewerblichen Tätigkeiten gibt es bei bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitsplatzpauschale.

Ärztekammerbeiträge

Diese sind in jedem Fall steuerlich absetzbar, werden im Regelfall jedoch bereits bei

der Lohnverrechnung berücksichtigt. Zusätzlich können nur jene Kammerbeiträge abgesetzt werden, die direkt per Erlagschein oder E-Banking eingezahlt werden.

Behandlungsmaterial

Kosten für Behandlungsmaterial können nur dann abgesetzt werden, wenn sie für diverse Aus- und Weiterbildungen verwendet werden (z.B. Akupunkturnadeln).

Beratungskosten

Kosten für Steuerberatung und Anwälte sind insofern als Werbungskosten absetzbar, als sie mit der Beratung von betrieblichen oder beruflichen Fragen in Zusammenhang stehen.

Büromaterial und Bewerbungskosten

Diese sind zur Gänze steuerlich absetzbar.

Betriebsratsumlage

Diese stellt Werbungskosten dar und kann bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Brillen, Kontaktlinsen

Diese sind als Werbungskosten steuerlich nicht absetzbar, auch wenn die Brille ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet wird.

Unter Umständen kommt eine Berücksichtigung bei den außergewöhnlichen Belastungen in Frage. Luppenbrillen, die ausschließlich am Ar-

beitsplatz verwendet werden, sind steuerlich absetzbar.

Fachliteratur

Berufsspezifische Fachliteratur ist dann steuerlich absetzbar, wenn aus dem Beleg hervorgeht, um welche Fachliteratur es sich handelt. Dies gilt auch für Internetplattformen wie z. B. AMBOSS.

Familienheimfahrten, Doppelte Haushaltsführung

Unter bestimmten Umständen können Aufwendungen für eine zusätzliche Wohnung am Arbeitsort steuerlich geltend gemacht werden. Damit in Zusammenhang sind auch immer Familienheimfahrten zu beurteilen.

Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

Teilnahmegebühren zu Kongressen und Fortbildungen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit sind absetzbar. Das gilt auch für Umschulungsmaßnahmen.

Geschenke

Geschenke sind keine Werbungskosten, sie gelten als private Aufwendungen zur Repräsentation.



Mag. Manfred Kenda

Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & CoKG, Klagenfurt
Ein Mitglied der MEDTAX-Gruppe

Geringwertige Wirtschaftsgüter (s. Abschreibung für Abnutzung)

Wirtschaftsgüter (z.B. Stethoskop), die unter EUR 1.000 kosten, können im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden.

Internet

Die Kosten für Internet sind als Werbungskosten absetzbar. Dabei muss eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten erfolgen. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Medizin-Datennetz) sind zur Gänze absetzbar.

Kilometergelder

Das amtliche Kilometergeld beträgt EUR 0,42 (ab 2025 EUR 0,50) pro Kilometer.

Kirchenbeitrag

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens EUR 600,00 jährlich abgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge

Zahlungen an Berufsverbände sind dann absetzbar, wenn diese Berufsverbände in konkreter Beziehung zur Berufstätigkeit (z. B. Medizinisch wissenschaftliche Gesellschaft etc.) stehen.

Mobiltelefon, Gesprächsgebühren

Ein Mobiltelefon ist absetzbar, wenn die Anschaffung durch die Art der beruflichen Tätigkeit veranlasst ist. Die Gesprächsgebühren sind ebenfalls steuerlich absetzbar, müssen jedoch um einen Privatanteil gekürzt werden. Bei ÄrztlInnen ist die Absetzbarkeit fraglich.

Pendlerpauschale

Neben dem in die Lohnsteuer eingearbeiteten Verkehrsabsetzbetrag kann unter bestimmten Umständen eine Pendlerpauschale geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang sei auf den Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen hingewiesen.

Pensionszeitennachkauf

Mit dem Nachkauf von Schul-, Studien- oder Ausbildungszeiten können fehlende Versicherungszeiten für den Pensionsantritt ausgeglichen oder die Pension erhöht werden. Die Beiträge dazu sind zur Gänze als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Krankenbeiträge, die vorgeschrieben werden.

Reisekosten, Taggelder

Gibt es für die Fortbildungsreisen direkt zuordnbare Reisekosten wie z.B. Flug, Bahn, Taxi, Hotel etc., so können diese als Werbungskosten abgesetzt werden.

Weiters stehen im Regelfall Taggelder (Diäten) zu. Diese sind in den verschiedenen Staaten unterschiedlich und betragen in Österreich pro Tag EUR 26,40, (ab 2025 EUR 30,00), pro Stunde EUR 2,20 (ab 2025 EUR 2,50).

Anstelle von Hotelkosten können unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Nächtigungsgelder angesetzt werden. Auch hier gibt es unterschiedliche Sätze, der Nächtigungssatz für Österreich beträgt EUR 15,00 (ab 2025 EUR 17,00).

Spenden

Spenden an mildtätige Organisationen sowie begünstigt Vereine und andere Einrichtungen sind steuerlich absetzbar.

Für welche Organisationen Sie die Spende steuerlich absetzen können, finden Sie unter:

https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

Spenden werden automatisch durch die Spendenorganisation an das Finanzamt gemeldet.

Bei Überweisung der Spenden ist das Geburtsdatum anzugeben.

Sprachkurse / Studienreisen

Sprachkurse sind im Regelfall der privaten Lebensführung zuzuordnen. Steuerlich absetzbar sind sie nur dann, wenn sie beruflich notwendig sind.

Steuerberatungskosten

Kosten für die Steuerberatung sind, sofern sie mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, immer zur Gänze steuerlich absetzbar.

Studium

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z.B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf oder als Umschulungskosten (z.B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin) absetzbar sein.

Umgangskosten

Umgangskosten sind Werbungskosten, wenn sie beruflich veranlasst sind, zum Beispiel beim erstmaligen Eintritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel eines Dienstgebers, bei Versetzung durch den Dienstgeber oder Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges.

Versicherungsprämien

Prämien für Ärztehaftpflicht- und Ärztrechtsschutzversicherungen sind steuerlich zur Gänze absetzbar.

Zeitschriften und Zeitungen

Soweit es sich um Fachliteratur handelt, sind diese Kosten steuerlich abzugsfähig. Bei Tageszeitungen, Illustrierten, Wirtschaftsmagazinen etc. liegen keine Werbungskosten vor.

Mag. Manfred Kenda

Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & Co KG, Klagenfurt
Ein Mitglied der MEDTAX-Gruppe